



GZ: 031 – 1/2018

Gersdorf an der Feistritz, 14.06.2018

KUNDMACHUNG

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 – öffentlicher Auflageentwurf „Erweiterung Industriegebiet“

1. Gem. § 24 (1) iVm § 42 (8) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 117/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz in seiner Sitzung am **13.06.2018** den Beschluss gefasst, das wiederverlautbarte Örtliche Entwicklungskonzept Nr. 4.00 zu ändern und den beiliegenden Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01, verfasst von Pumpernig & Partner ZT GmbH, vom 06.06.2018, GZ: 112FG18, in der Zeit von **18.06.2018** bis **14.08.2018** (mind. 8 Wochen) im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.
2. Innerhalb der öffentlichen Auflagefrist kann jedes Gemeindeglied sowie jede natürliche oder juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, eine schriftliche Einwendung, die eine Begründung enthalten muss, beim Gemeindeamt einbringen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 0.01 bezieht sich auf nachfolgende Bereiche:

- Südlich der Landesstraße L 394 und nordöstlich der vorhandenen Waldflächen wird ein zusammenhängendes Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe (violetter Punktraster) festgelegt sowie die Grenze der Baulandentwicklung (violetter Rahmen) Richtung Südosten und Südwesten verschoben. Die Festlegung „Alleebäume (Bestand oder Nachpflanzungen)“ wird gelöscht.
- Das neu festgelegte Potenzial für ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe wird gem. geltender Planzeichenverordnung 2016 mit den absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen lfde. Nr. 1 (durchgehende rote Linien) räumlich klar abgegrenzt.
- Im Südosten des Planungsgebietes wird die relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (rote strichlierte Linie) gem. PVZO 2016 festgelegt. Diese darf unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Entwicklung von innen nach außen“ um eine ortsübliche Bauplatztiefe überschritten werden.
- Südlich der Landesstraße L 394 wird die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sportzwecke (spo) festgelegt.

- Südlich der Landesstraße L 394 wird die Freihaltezone lfde. Nr. 6 (fhz6 - Nutzungskonflikt) festgelegt. Südöstlich der Landesstraße L 394 wird die Freihaltezone lfde. Nr. 3 (fhz3 - Kleinklima) festgelegt.
- Nördlich der Landesstraße L 394 wird die Grenze der Baulandentwicklung Richtung Norden und Osten verschoben und durch die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 1 (durchgehende grüne Linie) ersetzt sowie die innerhalb der Abgrenzungen gelegenen Flächen als Gebiet mit baulicher Entwicklung für Industrie/Gewerbe festgelegt. Zusätzlich werden die festgelegte Problemzone Hochwasser und die Grenze des Parkplatzes gelöscht.
- Im Bereich der Volksschule und Freibad erfolgt eine Änderung innerhalb der Grenze der Sondernutzung in die überlagernde Nutzung der Örtlichen Vorrang-zone/Eignungszone für Sportzwecke (spo) mit dem Gebiet mit baulicher Entwicklung für Landwirtschaft (braune Farbgebung). Dieser Bereich wird im Norden mit der absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze der lfde. Nr. 1 (durchgehende grüne Linie) sowie im Süden mit der absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenze lfde. Nr. 4 (durchgehende rote Linie) abgegrenzt.
- Die aktuellen Hochwasseranschlagslinien des HW₃₀ und HW₁₀₀ des Römerbaches werden ersichtlich gemacht. Die landwirtschaftliche Vorrangzone wird gem. gelt. REPRO Oststeiermark ersichtlich gemacht.

Die vorliegende erste Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) und Entwicklungsplanes (EP), VF lfde. Nr. 0.01 der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz auf Basis des wiederverlautbarten ÖEK /EP Nr. 4.00 idgF der ehem. Gemeinde Gersdorf an der Feistritz besteht aus dem Verordnungstext samt Erläuterungsbericht sowie der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) gem. PZVO 2016 als integrierendem Bestandteil der Verordnung. Die vorliegende Änderung basiert auf dem Orthofoto und dem REPRO für die Planungsregion Oststeiermark, LGBl. Nr. 86/2016 mit Rechtskraft 16.07.2016. Verfasser der Verordnungsgrundlage ist in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Gersdorf an der Feistritz die Pumpernig & Partner ZT GmbH, GZ: 112FG18, Stand der Ausfertigung: 06.06.2018.

Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten:

Mo-Fr 8:00 bis 12:00 und Fr 15:00 bis 18:00

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Ing. Erich Prem)



Angeschlagen am 14.06.2018

Abnahme am